

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in N^o 4 des diesjährigen Wochen- und Intelligenzblattes für Frankenberg enthaltene Bekanntmachung des hiesigen Stadtrathes, das Vorhandensein und die besondern Merkmale gefälschter einhälteriger sächsischer Cassenbillets betreffend, wird hierdurch Amtswegen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in hiesiger Stadt ein dergleichen Falsificat verausgabt worden ist, weshalb man nicht nur zur Vorsicht hierunter aufmerksam, sondern auch die sofortige Anzeige-Erstattung für den Wiederholungsfall Jedermann zur Pflicht macht.

Frankenberg, den 24. Januar 1852.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Edler.

Mühlmann.

Bekanntmachung.

Freitags, den

30. Januar 1852,

und

Montags, den

2. Februar 1852,

von Vormittags 9 Uhr an, sollen im Schwarzholz, der Biege, Kohlunz, Grasebusch, Ruchwald, Kohlberg, Lungwitzer und Biensdorfer Holz des Neusorger Forstreviers und zwar:

am ersten Tage auf den 4 erstbezeichneten Orten eine Partie fichtene und kieferne Scheitklaf-tern, dergl. Abraum- und Schlagreißig, sowie einige dergl. Stocklastern,

und

am zweiten Tage auf den 4 zuletztbezeichneten Orten ebenfalls eine Partie fichtene Scheit- und Stocklastern und weiches Abraum- und Schlagreißig

an die Meistbietenden nach den bekannten Bedingungen öffentlich verkauft werden.

Der Versammlungsort ist am ersten Tage in der Schenke zu Schönborn und am zweiten Tage in der Schenke zu Biensdorf.

Forstamt Frankenberg mit Sachsenburg, am 20. Januar 1852.

v. Selldorf.

F. Uhlig.

S ä n g e r b a l l

Montag, den 2. Februar, Abends 7 Uhr, auf Wagners Saal. Alle passiven und activen Mitglieder werden dazu freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Hauptversammlung des Weinhold'schen Kranken- unterstützungs-Vereins

Donnerstags, den 29. Januar, Abends 8 Uhr, im Vereinslocale.

Der Vorstand.

Aus dem Vaterlande.

Unter den Vorlagen, welche der dormaligen Ständeversammlung gemacht worden sind, befindet sich auch eine, durch welche das Gesetz vom 17. Novbr. 1848, welches, im Einklange mit den damaligen Landtagswahlen auch bei den Wahlen der Gemeindevertreter directe Wahlen anordnete, wieder aufgehoben werden soll. Die haupt-

sächlichsten Bestimmungen des Gesehentwurfs gehen dahin, daß künftig nicht mehr durch unmittelbare Wahl aller Stimmberechtigten in der Gemeinde die Vertreter derselben gewählt werden, sondern die vor 1848 geltenden diesfallsigen Bestimmungen allenthalben wieder in Kraft treten, während zugleich alle nach dem Gesetze von 1848 aus unmittelbarer Wahl hervorgegangenen Gemeindecorporationen aufgelöst und durch Wahl nach

den fe
Die 9
die na
menen
gen st
die n
wegs
tretere

Das
mal d
nämlic
in der
S. der
sacht h
rechnet
so kan
ereigni
stens
Bei
Uhr er
geleg
plöhl
wurde.
seter
Engel

Die
Kaiser
werden
gungen
Schw
Gemei
beschr
und B
rungs
chen w
ten ge
zeitiger
zeither
stens
jährige
Jüngli

Das
ein neu
lungen
zwise
knüpft
sind.
Unterh
d. S.
so muß
der Flo
geschaff